

Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna.

Kurse und Projekte bestehen in den Bereichen Musik, Elementar, Theater und Kunst. Des Weiteren bestehen Angebote im Rahmen des Landesprojektes „Jedem Kind Instrumente, Tanzen und Singen“ (JeKits).

§ 2

Kursgebühren

(1) Für die Teilnahme an Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna werden pro Semester Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Musikbereich

1.1 Einzelunterricht

45 Minuten-Einheit	552,00 €
30 Minuten-Einheit	396,00 €

1.2 Gruppenunterricht

2er-Gruppe oder 14tägiger Einzelunterricht à 45 Minuten	324,00 €
3er-Gruppe à 45 Minuten	252,00 €

Für erwachsene Teilnehmer*innen (gem. der Definition in § 6 der Satzung) erfolgt für den Unterricht gem. 1.1 u. 1.2 ein Gebührenaufschlag in Höhe von 10 %.

1.3 Ensemblebereich

Kurse zwischen 45 und 60 Minuten	96,00 €
Erwachsene	105,00 €
Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	114,00 €
Erwachsene	126,00 €
Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	144,00 €
Erwachsene	159,00 €

Für Kinder und Jugendliche sind die Ensemblekurse gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.

Für Ensemblekurse, deren Kosten teilweise aus Fremdmitteln finanziert oder als

Kooperationsprojekt durchgeführt werden, wird eine Gebühr gesondert festgesetzt.

1.4 Musikunterricht im Elementarbereich

(60 bzw. 45 Minuten-Einheit je nach Anmeldungen) 144,00 €

2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendgruppe 144,00 €

2.2 Tagesseminar: Erwachsene 100,00 € / ermäßigt 60,00 €

2.3 Spielleiter*innenausbildung

12 Tagesseminare 1.200,00 € / ermäßigt 720,00 €

3. Kunstbereich

3.1 Kinder- und Jugendkurse 144,00 €

3.2 Erwachsenenurse 176,00 €

4. Projektkurse, Workshops

Die Gebühr wird jeweils gesondert festgesetzt.

5. Landesprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)“

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Grundschulprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ beträgt:

für das 1. Schuljahr:	kostenfrei	
für das 2. – 4. Schuljahr:	JeKits Instrumente:	23,00 € monatlich
	JeKits Tanzen:	12,00 € monatlich
	JeKits Singen:	6,00 € monatlich

Hinweis: Hier gelten die gesonderten Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 3

Sachkosten

Kosten für die Überlassung von Instrumenten oder anderen Materialien der Jugendkunstschule werden nach Maßgabe des jeweiligen Überlassungsvertrages erhoben.

§ 4

Gebührenschildner*in

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Leistungen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschildner*in der/die gesetzliche Vertreter*in.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zum 01. eines Monats fällig.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projekt- bzw. Workshopangebots.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Gebühren für Workshops bzw. Projekt werden 14 Tage nach Erhalt des Bescheids, spätestens jedoch zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig.

§ 6

Erstattung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Ab dem 21. Lebensjahr gelten die Gebührensätze für Erwachsene. Schüler*innen, Auszubildende, Studentinnen/Studenten und Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier besteht Nachweispflicht.
- (2) Unterrichtsversäumnis:
 - (a) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der Stunde oder eine Erstattung der anteiligen Gebühren.
 - (b) Fällt der Unterricht aus sonstigen Gründen aus, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna zu vertreten hat, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden und Teilnehmer*innen zu Gruppen zusammengefasst werden.
 - (c) Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder zwingender Verhinderung eines Dozenten/einer Dozentin aus, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung, falls der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht.
 - (d) Schülervorspiele, Theateraufführungen oder besondere Projektwochen gelten als Unterricht.
- (3) Ermäßigung:

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

 - (a) Für teilnehmende Geschwisterkinder werden die Gebühren gemäß § 2, Ziff. 1 bis 3 je Kind um 10 % ermäßigt.
 - (b) Für die Teilnahme an Kursen im Rahmen des Landesprojekts „Jedem Kind, Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits) gemäß § 1, Ziff. 5 gelten die Ermäßigungen nach den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg.
 - (c) Hat ein/e Teilnehmer*in Anspruch auf eine der folgenden Leistungen:
 - Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (sog. Bürgergeld),
 - Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum

- Lebensunterhalt),
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Ausbildungshilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff. SGB III),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- wird auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist nach Erhalt des Gebührenbescheids der Jugendkunstschule schnellstmöglich vorzulegen.
In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung nach Abs. 3, Buchstabe a.

(4) Erlass:

Auf Antrag kann ein Erlass der Gebühr für teilnehmende Personen gemäß § 90 SGB VIII gesondert geprüft werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Jugendkunstschule vom 01.07.2021 außer Kraft.